



## **Mutterschutz und Elternschaft: Unterstützung für Erziehungsleistungen**

Die Alexander von Humboldt-Stiftung bietet Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten als Unterstützung für Erziehungsleistungen verschiedene Optionen an, die nachfolgend im Einzelnen dargestellt sind.

### **Mutterschutz: Verlängerung des Forschungsstipendiums**

Bei Geburt eines Kindes während des Förderzeitraumes kann auf schriftlichen Antrag der Forschungsstipendiatin der bewilligte Förderzeitraum in Anlehnung an die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes um bis zu 3 Monate verlängert werden. Die Möglichkeit der Verlängerung des Förderzeitraumes besteht auch dann, wenn das Stipendium innerhalb der gesetzlichen Mutterschutzfrist (in der Regel 6 Wochen vor der Entbindung und 8 Wochen nach der Entbindung) endet. Voraussetzung für die Bearbeitung des Antrags ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung der Schwangerschaft und des voraussichtlichen Entbindungstermins sowie die erneute Forschungsplatz- und Betreuungszusage der wissenschaftlichen Gastgeberin bzw. des Gastgebers. Über die Verlängerungsanträge entscheidet die Alexander von Humboldt-Stiftung unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Nach der Geburt des Kindes ist eine beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde vorzulegen.

Sofern sich die Forschungsstipendiatin während der Mutterschutzfrist nicht in Deutschland aufhält, wird das Forschungsstipendium unterbrochen, die Stipendienzahlungen werden ausgesetzt.

Das Antragsformular steht auf der Website der Alexander von Humboldt-Stiftung zur Verfügung unter:

<https://www.humboldt-foundation.de/web/familienleistungen.html>

### **Elternschaft: Verlängerung des Forschungsstipendiums zur Unterstützung von Erziehungsleistungen**

Das Forschungsstipendium kann auf schriftlichen Antrag um bis zu 12 Monate **verlängert** werden, wenn die Forschungsstipendiatin bzw. der Forschungsstipendiat während des Förderzeitraumes von mindestens einem Kind in Deutschland begleitet wird, das zum Zeitpunkt des Stipendienantritts (bei Teilaufenthalten: Zeitpunkt des Antritts des Teilaufenthalts) in einem Alter von unter 12 Jahren ist. Dies gilt auch, wenn das erste Kind während des Förderzeitraumes geboren wird. Wurde das Forschungsstipendium für einen Förderzeitraum von weniger als 12 Monaten bewilligt, kann der Verlängerungszeitraum in der Regel maximal dem bewilligten Förderzeitraum entsprechen (bei erfahrenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern werden Teilaufenthalte ggf. addiert). Verlängerungen des Forschungsstipendiums in Anlehnung an den gesetzlichen Mutterschutz (*vgl. A.3.6.3.1.*) werden dabei nicht berücksichtigt.

Bei der Bemessung des Zeitraumes der Verlängerung wird die tatsächliche Aufenthaltsdauer des begleitenden Kindes in Deutschland zugrunde gelegt. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Verlängerung ist, dass das Kind während der gesamten Dauer der Verlängerung in Deutschland anwesend ist. Mit der Abreise des Kindes endet die Verlängerung.

Eine Verlängerung zur Unterstützung von Erziehungsleistungen wird nur dann gewährt, wenn das gewünschte Forschungsvorhaben in dem zur Verfügung stehenden Zeitraum nicht zu einem sinnvollen Abschluss gebracht werden kann. Eine Verlängerung kann nicht zur Bearbeitung eines neuen Forschungsvorhabens oder eines sich aus dem ursprünglichen Forschungsvorhaben ergebenden weiterführenden Themas bewilligt werden. Über die Verlängerungsanträge entscheidet die Alexander von Humboldt-Stiftung unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein entsprechender Antrag sollte der Stiftung 3 bis 4 Monate vor Beendigung des Forschungsstipendiums vorliegen (vgl. A.1.4.).

Voraussetzung für die Gewährung einer Verlängerung des Forschungsstipendiums ist die Vorlage einer Forschungsplatz- und Betreuungszusage der wissenschaftlichen Gastgeberin bzw. des Gastgebers.

Das Antragsformular steht auf der Website der Alexander von Humboldt-Stiftung zur Verfügung unter:

*<https://www.humboldt-foundation.de/web/familienleistungen.html>*

### **Elternschaft: Unterbrechung des Forschungsstipendiums**

Das Forschungsstipendium kann auf schriftlichen (formlosen) Antrag der Forschungsstipendiatin bzw. des Forschungsstipendiaten bis zu 18 Monate **unterbrochen** werden, wenn in den Förderzeitraum die Geburt eines Kindes fällt oder auch allgemein die Betreuung eines Kindes bis zu einem Alter von unter 12 Jahren vorgesehen ist. Voraussetzung ist die Vorlage einer Bestätigung der wissenschaftlichen Gastgeberin bzw. des Gastgebers, dass der Stipendienzweck nicht gefährdet ist.